S 8 KR 372/21 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 4.
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 8 KR 372/21 WA

Datum 28.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 KR 2463/21 Datum 09.12.2022

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des KlĤgers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 28. Juni 2021 wird zurļckgewiesen.

Der KlĤger trĤgt auch die Kosten des Verfahrens im Berufungsverfahren.

Der Streitwert f $\tilde{A}\frac{1}{4}$ r das Berufungsverfahren wird endg $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ltig auf 800,00 â \Box ¬ festgesetzt.

Â

Tatbestand

Der KlĤger begehrt nach erklĤrter Klagerücknahme die Fortsetzung des Verfahrens S 8 KR 2413/14.

Der 1948 geborene Kläger ist ausgebildeter Krankenpfleger sowie Inhaber und Betreiber eines ambulanten Pflegedienstes, im Rahmen dessen er Leistungen der häuslichen Krankenpflege sowie ambulante Pflegeleistungen an Privatzahler erbringt. Aufgrund eines am 23. März 1999 mit den Landesverbänden der Pflegekassen geschlossenen Versorgungsvertrags nach § 72 Elftes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB XI) erbrachte der Kläger darüber hinaus ambulante Pflegedienstleistungen für in der sozialen Pflegeversicherung Versicherte, die zu Hause, in sog. Wohngemeinschaften oder in sog. Pflegefamilien lebten.

Nach einer bei der Pflegekasse der Beklagten (im folgenden Pflegekasse) im April 2010 eingegangenen Beschwerde ýber die Unterbringung und Versorgung eines ihrer Versicherten, der durch den Pflegedienst des Klägers betreut wurde, und eines hiernach durchgeführten Hausbesuchs durch einen Mitarbeiter der Pflegekasse, der u.a. eine verwahrloste Wohnung vorfand, beauftragte die Pflegekasse den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg (MDK) mit der Durchführung einer anlassbezogenen Qualitätsund Rechnungsprüfung, die zahlreiche Auffälligkeiten ergab (Berichte vom 13. September und 2. November 2010). Die Pflegekasse erstattete deshalb im Dezember 2010 Strafanzeige gegen den Kläger wegen gefährlicher Pflege, des Verdachts auf Abrechnungsbetrug sowie Hinterziehung von Sozialabgaben und Steuern, worauf die Staatsanwaltschaft Konstanz ein Ermittlungsverfahren einleitete.

Durch Bescheid vom 21. Juli 2011 kündigten die Landesverbände der Pflegekassen den mit dem Kläger geschlossenen Versorgungsvertrag wegen gröblicher Verletzung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen gegenüber den Pflegebedürftigen und den Kostenträgern fristlos. Die dagegen beim Sozialgericht Konstanz (SG) erhobene Klage (<u>S 8 P 2077/11</u>) blieb erfolglos (Urteil vom 10. Mai 2012), ebenso die zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegte Berufung (<u>L 4 P 2949/12</u>; Urteil vom 12. Dezember 2014) und die hiergegen beim Bundessozialgerichts (BSG) eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (<u>B 3 P 1/15 B</u>; Beschluss vom 22. April 2015).

Zwischenzeitlich hatte das Amtsgericht Konstanz â∏ Schöffengericht â∏ den KIäger mit Urteil vom 5. November 2013 wegen Betrugs in 81 tatmehrheitlichen Fällen (manipulierte Rechnungen über Pflegesachleistungen in Bezug auf drei Versicherte sowie über Verhinderungspflege bzgl. vier Versicherten im Zeitraum zwischen Februar 2007 bis September 2010) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur BewĤhrung ausgesetzt wurde. Ausweislich seines Urteils sah es das Amtsgericht Konstanz als erwiesen an, dass der KlĤger bezüglich der genannten Versicherten gegenüber den Pflegekassen nicht erbrachte Leistungen abgerechnet hatte. Betroffen war insoweit eine von P1 (I.P.) in einem ehemaligen Gasthaus betriebene Wohngemeinschaft, in der sie Zimmer an Pflegebedürftige vermietete, die ihr der Kläger vermittelt hatte. Mit diesen Pflegebedürftigen vereinbarte der Kläger die Erbringung von Pflegeleistungen durch seinen Pflegedienst. Die Pflegeleistungen rechnete er gegenüber der jeweiligen Pflegekasse ab. Die Pflegeleistungen wurden durch Angehörige der I.P., insbesondere ihre Tochter P2 (D.P) und ihre Stieftochter P3 (U.P.), die keine fachspezifischen Kenntnisse hatten, ausgefļhrt. In Bezug auf die Wohngemeinschaft der I.P. führte das Amtsgericht Konstanz aus, dass kein Mitglied der Familie I.P. beim KlÄzger als Arbeitnehmer angestellt gewesen sei. Der mit D.P. geschlossene Arbeitsvertrag und ihre zum Schein erfolgte Anmeldungen hÃxtten lediglich dazu gedient, Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung mit

den jeweiligen Krankenkassen bzw. den pflegebedürftigen Personen oder den SozialleistungstrĤgern abrechnen zu kĶnnen. D.P. sei auch nicht in den Betrieb des KlĤgers eingegliedert gewesen und bezüglich der erbrachten pflegerischen Leistungen habe es keine Anweisungen, Kontrollen oder Aufsicht durch den KlĤger gegeben. Der KlĤger habe D.P. einmal monatlich frei erfundene Leistungsnachweise über angeblich erbrachte Pflegeleistungen zur Unterzeichnung vorgelegt bzw. diese von ihr nach einem Mustervordruck erstellen lassen. Mit diesen Leistungsnachweisen habe der KlĤger dann Pflegesachleistungen mit den Pflegekassen bis zum HĶchstsatz der jeweiligen Pflegestufe und bei einem Versicherten den darüberhinausgehenden Betrag mit dem SozialhilfetrĤger abgerechnet. Ihm sei bekannt gewesen, dass die Pflege nicht nur von D.P., sondern auch von den weiteren FamilienangehĶrigen durchgeführt worden sei. AuÃ∏erdem habe er wiederholt Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI geltend gemacht und dabei wahrheitswidrig behauptet, die private Pflegeperson U.P. sei an der Pflege gehindert gewesen, wodurch Kosten entstanden seien, obwohl sie tatsÄxchlich zu keinem Zeitpunkt verhindert gewesen sei und tatsÃxchlich auch keine Kosten entstanden waren.

Ausgangspunkt des vorliegenden Verfahrens ist die vom KlAzger am 14. Juni 2012 beim SG erhobene Klage (S 8 KR 1564/12), mit der er die Zahlung einer Vergütung von 9.661,25 â∏¬ für gegenüber Versicherten der Beklagten in der Wohngemeinschaft Haus O1 erbrachte Leistungen der hAxuslichen Krankenpflege geltend machte. Im Hinblick auf das beim LSG Baden-WÃ1/4rttemberg anhÃxngige Verfahren <u>L 4 P 2949/12</u> wegen Kündigung des Versorgungsvertrags durch die Pflegekassen und das beim Amtsgericht Konstanz gegen den Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)er gef\(\tilde{A}^{1}\)/4hrte Strafverfahren ordnete das SG mit Beschluss vom 23. April 2013 das Ruhen des Verfahrens an. Nach Fortführung des Verfahrens (nunmehr S 8 KR 2413/14) erweiterte der KlĤger sein Begehren und machte nunmehr die Zahlung von 62.240,25 â∏¬ geltend. Das SG führte am 17. Februar 2016 einen Termin zur ErĶrterung des Sachverhalts mit Beweisaufnahme durch, an dem der KlĤger in Begleitung seines damals prozessbevollmÄxchtigten Rechtsanwalts teilnahm, und vernahm die nach Angaben des KlAzgers im Haus O1 fA¼r ihn tAztige Mitarbeiterin K1 als Zeugin. Diese gab u.a. an, mit dem KlAxger keinen Arbeitsvertrag geschlossen zu haben und von diesem auch keine Zahlungen erhalten zu haben. Ausweislich der Niederschrift vom 17. Februar 2016 verhandelten die Beteiligten nachfolgend zur Beweisaufnahme und der Kläger erklägte sodann die Rücknahme der Klage (â∏Ich nehme die Klage zurückâ∏∏). Diese Erklärung, über die zunächst eine Tonaufnahme gefertigt wurde, wurde dem Kläger nochmals vorgespielt und von diesem dann genehmigt (vgl. Niederschrift vom 17. Februar 2016).

Am 17. Februar 2021 wandte sich der Kläger an das SG und erklärte die Anfechtung der Rù⁄₄cknahmeerklärung gemäÃ∏ §Â§ 119 ff. Bù⁄₄rgerliches Gesetzbuch (BGB). Es habe ein Irrtum/Täuschung bezù⁄₄glich der Aussage der Zeugin K1 vorgelegen und eine Drohung durch den Kammervorsitzenden. Die Aussage der Zeugin K1 habe sich nach späterer Ã∏berprù⁄₄fung als Falschaussage herausgestellt, was dem Gericht zeitnah nach dem Termin mitgeteilt worden sei. Die Drohung des Kammervorsitzenden habe darin bestanden, dass dieser â∏die

angebliche Falschaussage des Klägers (der Kläger hatte im Verfahren behauptet, die Zeugin sei bei ihm zeitweise angestellt bzw. beschäftigt gewesen) als Grund genommen hätte, den Kläger wegen Betrugs anzuzeigen.â□□

Mit Gerichtsbescheid vom 28. Juni 2021 stellte das SG fest (unter dem Aktenzeichen S 8 KR 372/21 WA), dass das Verfahren S 8 KR 2413/14 durch Klagerücknahme am 17. Februar 2016 erledigt ist. Zur Begründung führte es aus, dass das (sinngemäÃ∏e) Begehren auf Fortsetzung des Klageverfahrens und Entscheidung in der Sache keinen Erfolg haben kA¶nne, da das Klageverfahren infolge der Rücknahme durch den Kläger im Erörterungstermin vom 17. Februar 2016 erledigt sei. Die erklĤrte Klagerļcknahme binde das Gericht und die Beteiligten. Sie sei auch nicht durch Anfechtung oder Widerruf wirkungslos geworden. Als Prozesshandlung könne die Klagerücknahme weder frei widerrufen noch entsprechend den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften wegen Irrtums oder Drohung (§Â§ 119, 123 BGB) angefochten werden. Auf Prozesshandlungen seien die GrundsÄxtze des materiellen Rechts über die Anfechtung wegen Irrtums oder Drohung nicht anwendbar (Hinweis u.a. auf BSG, Urteil vom 24. April 1980 â∏ 9 RV 16/79 â∏∏ juris, Rn. 18; Bayerisches LSG, Urteil vom 14. Mai 2014 â∏∏ L 11 AS 387/11 $\hat{a} \square \square$ juris, Rn. 14). Es komme daher auf die Gr $\tilde{A}^{1}/4$ nde, die den $\hat{a} \square \square$ anwaltlich vertretenen â∏ Kläger zur Abgabe der Klagerücknahmeerklärung bewogen haben, fÃ1/4r deren Wirksamkeit nicht an (Hinweis auf LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 22. März 2018 â∏∏ <u>L 4 R 95/16 WA</u> â∏∏ juris, Rn. 14 ff.).

Am 27. Juli 2021 hat der KlĤger dagegen beim LSG Baden-Württemberg mit dem Hinweis Berufung eingelegt, diese beziehe sich zunĤchst nur auf einen Teilbetrag der gesamten Forderung, n\tilde{A}\timesmiller mild mild betreen Begr\tilde{A}^1/4 ndung hat er ausgeführt, es verwundere, dass der frühere Kammervorsitzende für das jetzige Verfahren nicht seine Befangenheit erklĤrt habe, da er ihn seinerzeit zur Klagerýcknahme genötigt habe und von der nachgewiesenen falschen uneidlichen Aussage der Zeugin K1 im Nachhinein Kenntnis erhalten habe. Er habe die verschiedenen massiven RechtsverstöÃ∏e der Beklagten gar nicht angesprochen, geschweige denn strafrechtlich verfolgen lassen. Soweit das SG zur Begründung das Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 22. März 2018 (a.a.O.) zitiert habe, sei dieses fýr den vorliegenden Fall nicht zutreffend und ein vorsÃxtzlich falsches Zitat, das eventuell als Betrug aufgefasst werden könne. In ienem Verfahren habe der Senat keinerlei Hinweise für eine widerrechtliche Drohung gesehen, hingegen habe der Kammervorsitzende des SG damit gedroht, ihn, den KlĤger, strafrechtlich verfolgen zu lassen, falls er die im Termin gemachte Aussage der Zeugin K1 nicht als Falschaussage beweisen kA¶nne. Dass der Kammervorsitzende dies tatsĤchlich tun würde, habe er in seiner Klage gegen eine Pflegekasse bewiesen, wobei die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen ihn eingestellt habe, weil er ordnungsgemäÃ∏ gehandelt habe. Dass der Kammervorsitzende seine Zusage im Termin, bei Klagerücknahme werde er die Sache nicht an die Staatsanwaltschaft weiterleiten, brechen wA¼rde, sei vielleicht sogar strafrechtlich zu bewerten. Da er seinerzeit nicht sicher gewesen sei, ob er Unterlagen habe, die die Falschaussage der Zeugin K1 bewiesen, habe er die Drohung des Kammervorsitzenden sehr ernst nehmen mýssen. Der Grund nach den §Â§ 119 und 123 BGB liege unstrittig vor. Entsprechend den vom SG zitierten

Urteilen des BSG vom 24. April 1980 (a.a.O.) und des Bayerischen LSG vom 14. Mai 2014 (a.a.O.) seien hier die Restitutionsgründe vollauf gegeben. Die strafbaren Handlungen, die wissentlich falsche Behauptung und das vorsĤtzliche Verschweigen nicht nur einer der Beteiligten, sondern aller drei Beteiligten (Beklagte, Zeugin K1 und Kammervorsitzender) seien unstrittig: â∏Die AOK habe rechtswidrigerweise Genehmigungen nach dem SGB V gegenüber Patienten des KIägers nicht gegeben, wohl aber einem Nachfolgepflegedienst bei unverĤnderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (Betrug, Begļnstigung im Amt, Nötigung; die Beklagte hat im Verfahren vor dem SG Konstanz diesen Betrug nicht zurļckgenommen, also Prozessbetrug begangen (die Beweise hat der KlĤger ja im Verfahren vorgelegt). Die Zeugin Frau K1, auch Mitarbeiterin der Beklagten AOK, hat im Termin eine uneidliche Falschaussage getan. Diese Beweise dafür hat der KIäger nach dem Verfahren K3 in einem nachgereichten Schriftsatz mitgeteilt. K3 hat den Prozessbetrug der Beklagten AOK gedeckt. K3 hat auch nicht, wie es die Rahmenempfehlungen der HĤuslichen Krankenpflege eindeutig aussagen, die Forderungen des KlĤgers fļr den Teil der erbrachten Leistungen, der unstrittig ordnungsgemĤÃ∏ erbracht war (das sind auÃ∏er der ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft von Frau K1, die vom Gericht, aber nicht vom KlĤger, hier strittig waren, die aber nur einen unwesentlichen Teil der Leistungen ausmachen), anerkannt.â∏ Dass derselbe Kammervorsitzende nunmehr die Anfechtung der Rücknahmeerklärung abgewiesen habe, sehe er als â∏Urteil in eigener Sacheâ∏∏ an. Dieses Verhalten sei als Rechtsbeugung anzusehen. Im weiteren Verlauf legte der KlĤger jeweils eine an das Polizeirevier S1 gerichtete â∏Strafanzeige mit der Bitte um ein Ermittlungsverfahrenâ∏ vom 18. Juni 2022 gegen K1, drei namentlich bezeichnete Mitarbeiter der Beklagten sowie den Kammervorsitzenden K3 vor sowie hiernach weitere entsprechende Strafanzeigen vom 30. Juli 2022.

Der KlAxger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 28. Juni 2021 aufzuheben und den Rechtsstreit zur Fortf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrung des Verfahrens S 8 KR 2413/14 an das Sozialgericht Konstanz zur $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

 \hat{A} \hat{A}

Sie hÃxlt die angefochtene Entscheidung fÃ $\frac{1}{4}$ r zutreffend. Der KlÃxger habe die RÃ $\frac{1}{4}$ cknahme der Klage am 17. Februar 2016 unter anwaltlicher Beteiligung erklÃxrt; diese sei rechtswirksam. Damit sei dem KlÃxger die Tragweite und Wirkung dieser Entscheidung bewusst gewesen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die Verfahrensakten des Senats und des SG (einschlieÄ lich der beigezogenen SG-Akten in den Verfahren S 8 KR 1564/12 und S 8 KR 2413/14).

EntscheidungsgrÄ1/4nde

- 1. Die gemäÃ \square § 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gemäÃ \square § 143 SGG statthafte Berufung des Klägers ist auch im Ã \square brigen zulässig. Die Berufung bedurfte insbesondere nicht der Zulassung, da der maÃ \square gebliche Beschwerdewert nach §Â 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG von 750,00 â \square ¬ Ã 1 4berschritten ist. Der Kläger begehrt die Fortsetzung des Verfahrens S 8 KR 2413/14 in Höhe eines Teilbetrages der geltend gemachten VergÃ 1 4tung von 800,00Â â \square ¬.
- 2. Die Berufung des KlĤgers ist nicht begründet. Das SG hat zu Recht festgestellt, dass das Verfahren S 8 KR 2413/14 durch Klagerücknahme am 17. Februar 2016 erledigt ist. Die Voraussetzungen von § 159 Abs. 1 SGG für eine Zurückverweisung an das SG liegen nicht vor. Das durch Klagerücknahme beendete Verfahren S 8 KR 2413/14 ist nicht fortzuführen. Das SG hat zutreffend entschieden, dass die vom Kläger am 17. August 2016 in Anwesenheit seines Prozessbevollmächtigten erklärte Klagerücknahme wirksam und nicht anfechtbar ist.

GemäÃ∏ § 102 Abs. 1 Satz 1 SGG kann der Kläger die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Nach Satz 2 der Regelung erledigt die Klagerücknahme den Rechtsstreit in der Hauptsache. Eine solche Klagerücknahme hat der Kläger im Erörterungstermin des SG am 17. Februar 2016 ausweislich der Niederschrift vom 17. Februar 2016 (Bl. 515 SG-Akte in dem Verfahren S 8 KR 2413/14) ausdrücklich erklärt. Danach wurde über diese Erklärung gemäÃ∏ §Â 122 ZPO i.V.m. § 160 Abs. 3 Nr. 8 Zivilprozessordnung (ZPO) eine Tonaufnahme gefertigt, diese wurde dem Kläger vorgespielt und von ihm sodann genehmigt (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020, §Â 102 Rn. 8). Alle Förmlichkeiten des § 162 Abs. 1 ZPO (Vorspielen und Genehmigung) wurden danach beachtet.

Als Prozesshandlung ist die Klagerýcknahme grundsätzlich unwiderruflich und nicht anfechtbar (BSG, Beschluss vom 9. April 2021Â â $_{\square}$ B 13 R 276/20 BÂ â $_{\square}$ juris, Rn. 7 m.w.N.). Sie bindet das Gericht und die Beteiligten und kann nicht widerrufen oder wegen Irrtums angefochten werden. Die Vorschriften des býrgerlichen Rechts ýber die Nichtigkeit und Anfechtung sind für Prozesshandlungen nicht anwendbar. Die unwiderruflich verfahrensbeendende Wirkung der Rýcknahme einer Klage dient der Rechtssicherheit, weil andernfalls ein die Beendigung des Verfahrens betreffender Schwebezustand bestände (BSG, Beschluss vom 17. Dezember 2015 â $_{\square}$ B 2 U 150/15Â BÂ â $_{\square}$ juris Rn. 14; BSG, Urteil vom 20. Dezember 1995 â $_{\square}$ 6 RKa 18/95 â $_{\square}$ juris; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020, Vor §Â 60 Rn. 12 m.w.N.).

Soweit ein Widerruf der Rücknahmeerklärung ausnahmsweise unter den Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens für möglich erachtet wird (vgl. BSG, Beschluss vom 9. April 2021 â∏ B 13 R 276/20 B â∏ juris, Rn. 7 m.w.N.; Urteil vom 14. Juni 1978 â∏ 9/10 RV 31/77 â∏ juris; Schmidt,

a.a.O. § 102 Rn. 7c), liegen die entsprechenden Voraussetzungen der <u>§Â§Â 179</u>, 180 SGG nicht vor.

GemäÃ∏ <u>§ 179 Abs. 1 SGG</u> kann ein rechtskräftig beendetes Verfahren entsprechend den Vorschriften des Vierten Buches der ZPO wieder aufgenommen werden. Nach den hiernach in Bezug genommenen Regelungen der ZPO (vgl. <u>§ 578 ZPO</u>) kann die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil abgeschlossenen Verfahrens durch Nichtigkeitsklage (<u>§ 579 ZPO</u>) und durch Restitutionsklage (<u>§ 580 ZPO</u>) erfolgen.

Nichtigkeitsklage findet gemäÃ∏ § 579 Abs. 1 ZPO statt, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäÃ∏ig besetzt war (Nr. 1), wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist (Nr. 2), wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch fþr begrþndet erklärt war (Nr. 3) oder wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozessführung ausdrþcklich oder stillschweigend genehmigt hat (Nr. 4). Nichtigkeitsgrþnde in diesem Sinne sind vorliegend nicht ersichtlich und wurden vom Kläger auch nicht geltend gemacht.

Restitutionsklage findet gemäÃ∏ § 580 ZPO statt, wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf die das Urteil gegründet ist, sich einer vorsÃxtzlichen oder fahrlÃxssigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat (Nr. 1), wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet wird, fälschlich angefertigt oder verfÄxlscht war (Nr. 2), wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat (Nr. 3), wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verļbte Straftat erwirkt ist (Nr. 4), wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat (Nr. 5), wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines früheren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegrýndet ist, durch ein anderes rechtskrÃxftiges Urteil aufgehoben ist (Nr. 6), wenn die Partei ein in derselben Sache erlassenes, frå¼her rechtskråxftig gewordenes Urteil (Nr. 7a) oder eine andere Urkunde auf findet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde (Nr. 7b) oder wenn der europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der europäxischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht (Nr. 8).

Restitutionsgründe in diesem Sinne liegen gleichermaÃ∏en nicht vor, insbesondere nicht die vom Kläger der Sache nach geltend gemachten GrÃ⅓nde nach den Nrn. 3, 4 und 5.

Nach § 581 Abs. 1 ZPO findet in den Fällen des § 580 Nrn. 1 bis 5 ZPO die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der Straftat eine rechtskrÄxftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchfļhrung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht erfolgen kann. Vorliegend sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die im Er¶rterungstermin vom 17. Februar 2016 als Zeugin vernommene K1 im Sinne des <u>§ 580 Nr. 3 ZPO</u> einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig machte, ein Vertreter der Beklagten in Bezug auf den Rechtsstreit eine Straftat beging, die zur Rýcknahme der Klage durch den Kläger führte (§ 580 Nr. 4 ZPO), oder der Kammervorsitzende sich im Sinne des § 580 Nr. 5 ZPO einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten gegen den KlĤger schuldig machte. Solche strafrechtlichen Verurteilungen der Zeugin K1, von Mitarbeitern der Beklagten bzw. des Kammervorsitzenden K3 hat auch der KlĤger nicht behauptet. Er hat vielmehr nur seine subjektive Sicht vergangener Ereignisse dargelegt und daraus strafbare Handlungen der genannten Personen (uneidliche Falschaussage, Betrug, Begünstigung im Amt, Nötigung, Rechtsbeugung) abgeleitet. Auf persönliche Ansichten zur Verwirklichung von Straftatbeständen lässt sich eine Restitutionsklage nicht stützen. Nicht von Bedeutung ist damit auch, dass der KlĤger gegen die Zeugin K1, verschiedene Mitarbeiter der Beklagten und den Kammervorsitzenden beim Polizeirevier S1 â∏Strafanzeigen mit der Bitte um ein Ermittlungsverfahrenâ∏∏ gestellt hat.

Soweit die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäÃ∏ § 179 Abs. 2 SGG ferner zulässig ist, wenn ein Beteiligter strafgerichtlich verurteilt worden ist, weil er Tatsachen, die fýr die Entscheidung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch behauptet oder vorsätzlich verschwiegen hat, liegen auch diese Voraussetzungen mangels strafrechtlicher Verurteilung von Mitarbeitern der Beklagten nicht vor.

Eine Wiederaufnahme nach $\frac{\hat{A}\S}{180}$ Kommt im \tilde{A} brigen schon deshalb nicht in Betracht, weil diese Regelung \hat{a} hier nicht vorliegende \hat{a} Fallgestaltungen von einander widersprechenden Entscheidungen verschiedener Versicherungstr \tilde{A} ger oder eines Landes betrifft.

Darüber hinaus wäre auch die einmonatige Klagefrist nach § 586 Abs. 1 ZPO nicht eingehalten. Anhaltspunkte dafür, dass der Fünfjahreszeitraum gilt (§ 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO), liegen nicht vor und wurden vom Kläger auch nicht geltend gemacht. Insofern kommt es auch nicht darauf an, ob im Rahmen des Erörterungstermins â∏ wie vom Kläger behauptet â∏ eine widerrechtliche Drohung durch den Kammervorsitzenden ausgesprochen wurde (vgl. zum Meinungsstand zur Widerruflichkeit nach den Grundsätzen von Treu und Glauben bei einer Drohung des Gerichts: Burkiczak (ablehnend) in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Stand Oktober 2022, §Â 102 SGG, Rn. 43 m.w.N.).

Lediglich abschlieà end weist der Senat darauf hin, dass der Kammervorsitzende in dem Verfahren S 8 KR 372/21 WA nicht an einer Entscheidung gehindert war. Ausweislich der vorliegenden SG-Akte hatte der Klà ger in diesem Verfahren gegen den Kammervorsitzenden schon keinen Ablehnungsantrag wegen Befangenheit

gestellt. GrÃ $\frac{1}{4}$ nde fÃ $\frac{1}{4}$ r einen Ausschluss nach $\frac{\hat{A}}{\hat{S}}$ $\frac{\hat{A}}{4}$ 1 ZPO liegen offensichtlich nicht vor.

- 3. Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG</u> i.V.m. <u>§ 154 Abs. 2</u> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- 4. Die Revision war nicht zuzulassen, da $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nde hierf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r (vgl. $\frac{\hat{A}\S 160 \text{ Abs. 2}}{\text{SGG}}$) nicht vorliegen.
- 5. Die endgültige Festsetzung des Streitwerts beruht auf <u>§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG</u> i.V.m. <u>§Â 63 Abs. 2 Satz 1</u>, <u>§ 52 Abs. 3 Satz 1</u>, <u>§ 47 Abs. 1</u> Gerichtskostengesetz (GKG).

Â

Erstellt am: 30.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024